

E i n l a d u n g

zur 16. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration - VIDEOKONFERENZ

am Dienstag, den 01.03.2022, um 17:00 Uhr
im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstraße 7, Haus A, Raum 126/127.

Die Sitzung findet in Form einer Videokonferenz statt.
Die interessierte Öffentlichkeit kann diese im Raum zeitgleich verfolgen.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte BürgerInnen werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Büro Kreistag bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 11. Januar 2022
4. Abberufung der Schriftführerin Frau Malack-Prochnau
5. Vorstellung und Neuberufung der Schriftführerin und Stellvertretung
6. Vorstellung des Behindertenbeirates durch den Vorsitzenden, Herrn Heinz Almes
7. Schule für Gesundheitsberufe Eisenhüttenstadt - Internationaler Bildungscampus Eisenhüttenstadt, Geschäftsführerin Frau Jacqueline Böttcher
8. Information zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
9. Stand und Umsetzung des GKV-Projektes
10. Schuldnerberatung

11. Beratung: Steigende Energiekosten: Entgegenkommen bei Menschen mit niedrigem Einkommen
Maßnahmen gegen Energiearmut im Landkreis Oder-Spree: Übernahme von Betriebskostennachforderungen bei Hartz IV und Sozialhilfe aus Anlass der gestiegenen Energiepreise
Antrag: 5/AfD/2022

12. Aktuelles aus der Verwaltung

Rita-Sybille Heinrich
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration

HINWEIS:

Der Kreistag Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 gem. § 50a BbgKVerf eine außergewöhnliche Notlage bis einschließlich 15. April 2022 festgestellt. Somit werden die Sitzungen der Fachausschüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses in digitaler Form/als Videokonferenz durchgeführt.

Für die interessierte Öffentlichkeit sind die aktuellen Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV –, in der derzeit gültigen Fassung, einzuhalten.

Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 4 2. SARS-CoV-2-EindV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 2. SARS-CoV-2-EindV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.